



Steuer-Nr.:

Erklärung zur Grundsteuer gemäß §§ 42 und 44 GrStG
 für das Grundstück in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Gemarkung Flur Flurstück

Die Grundsteueranmeldung wird abgegeben von

Vorname, Name

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

als Eigentümer als Miteigentümer als Verwalter dieses Grundstückes

Nach der Grundsteuerersatzbemessung wurde erstmalig eine Erklärung am

oder im Jahr der Fertigstellung am abgegeben.

Seit dem wurden keine Veränderungen vorgenommen. Es ist keine Neuberechnung der Grundsteuer erforderlich.

Es wurden folgende Veränderung vorgenommen :

	Heizung/oder Bad		im Jahr
Einbau Heizung und/oder Bad			
neu geschaffener Wohnraum/ Um- und Ausbau		m ²	im Jahr
	Anzahl der Stellplätze		im Jahr
Neubau Garage			

Bemerkungen:

für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind	Gesamtfläche m ²	x 1,46 €/m ² =	EURO
	Gesamtfläche m ²	x 1,10 €/m ² =	EURO
für Wohnungen mit Ofenheizung			
	Gesamtfläche m ²	x 1,10 €/m ² =	EURO
anderweitig z. B. freiberuflich oder gewerblich genutzte Räume			
	Anzahl der Stellplätze	x 7,33 € =	EURO
Abstellplatz für PKW in einer Garage			EURO

Jährlich zu entrichtende Grundsteuer

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Vordruckes

Für jedes Wohngrundstück, das nur eine Wohnung enthält (Einfamilienhaus) oder das zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken dient (Mietwohngrundstücke), ist eine eigene Grundsteuer-Anmeldung abzugeben. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück mit einheitlich benutztem Hofraum, Garagenanlagen usw. können jedoch zusammengefasst werden (so z. B. Vorderhaus und Hinterhaus). Bei modernen Wohnsiedlungen kann jeweils ein selbständiger zusammenhängender Baukörper (z. B. ein Baublock) als eine Einheit angesehen werden, auch wenn er mehrere selbständige Hauseingänge und Treppenhäuser hat.

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- und Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrunde liegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche entsprechend §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12 Oktober 1990 (BGBl. IS 2178) zu ermitteln. Danach ergibt sich:

1) Die Wohn -oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßnahmen abzüglich 3 v. H.), die bei der Berechnung der Wohn- und Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume, **mit Ausnahme der folgenden:**

- a) Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen;
- b) Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnungen, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen), Garagen und ähnliche Räume;
- c) Wirtschaftsräume; als solche kommen in Betracht: Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherkammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
- d) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

2) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:

- a) Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
- b) Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.
- c) Bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen ist – soweit bei ihnen mangels Abgeschlossenheit Hausflure usw. in vollem Umfang zur Wohnfläche rechnen – die ermittelte Grundfläche um 10 v. H. zu kürzen. Dies gilt vor allem für Einfamilienhäuser.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Eine Sammelheizung ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger mit Hilfe beliebiger Energiearten erwärmt wird und mit diesem alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung erwärmt werden. Als Sammelheizung gelten auch Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizung, Gasöfen, Kachelofen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.